

Satzung
der Ortsgemeinde Büchenbeuren
vom 12.08.2023
über die Veränderungssperre
im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat am 11.08.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ZU SICHERNDE PLANUNG

Der Ortsgemeinderat hat am 02.06.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke in der Gemarkung Büchenbeuren:
Flur 7 Flurstücke 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 20/1, 20/2, 21 (teilweise), 22, 31, 32, 33, 39 (teilweise), 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 112 (teilweise), 113, 114, 115 (teilweise), 116/3 (teilweise), 117 (teilweise), 118, 119, 120, 122 (teilweise), 125, 126, 127, 154/6, 154/13, 154/14, 154/15, 154/19 (teilweise), 158/1, 158/2 (teilweise), 161, 162, 163, 164 (teilweise), 165, 169 (teilweise), 179, 186/2 (teilweise), 187/2, 187/4 und 188 (teilweise).
- (2) Zur Klarstellung des Geltungsbereichs ist eine Karte mit den Abgrenzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“ angefügt; sie wird verbindlicher Bestandteil der Satzung. Der darin umgrenzte Bereich wird durch die Veränderungssperre erfasst.

§ 3

RECHTSWIRKUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

Daneben dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Büchenbeuren.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Ortsgemeinde Büchenbeuren nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen (Vorhaben, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gilt), sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

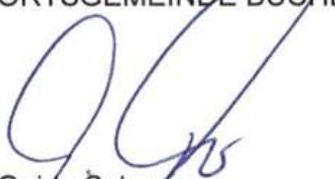
§ 4

INKRAFTTRETEN UND AUßER KRAFT TRETEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE

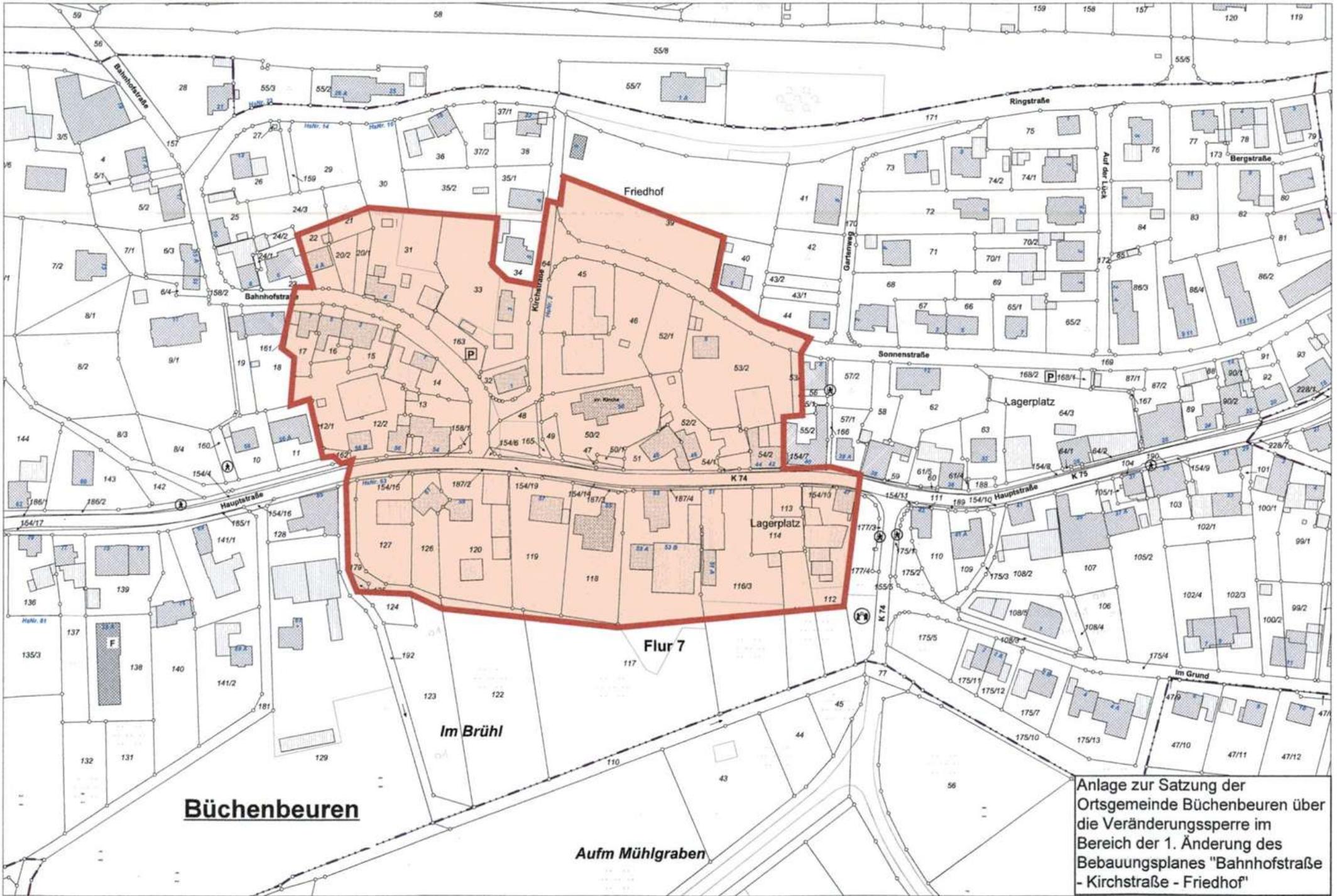
- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kirchstraße – Friedhof“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt:

55491 Büchenbeuren, den 12.08.2023
ORTSGEMEINDE BÜCHENBEUREN


Guido Scherer
Ortsbürgermeister





Büchenbeuren

Aufm Mühlgraben

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Büchenbeuren über die Veränderungssperre im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße - Kirchstraße - Friedhof"